

**Entgeltordnung
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
“Niederlausitz“ (KAEV)
für Abfälle aus dem Verbandsgebiet
bei Übergabe an das Entsorgungszentrum
Lübben-Ratsvorwerk
sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des
KAEV**

Entgeltordnung

gültig ab 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Entgeltgegenstand	3
§ 2 Entgeltpflichtige	3
§ 3 Bemessungsgrundlage	3
§ 4 Containerdienst/Sperrmüllentsorgung	4
§ 5 Containerdienst/Gewerbliche Siedlungsabfälle	5
§ 6 Fälligkeit	6
§ 7 Anlagen	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Übergabe von Abfällen aus nicht privaten Haushaltungen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung beigefügten Anlagen 1 und 2 zu entrichten. Für Verkauf und sonstige Leistungen gilt Anlage 3 entsprechend.

Die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer und Empfänger sonstiger Leistungen verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes (in Kraft seit 01.01.2015) ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten (Fahrzeugwaage) unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für die Preisermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen und
- ab 200 kg die durch Verwägen ermittelte Menge [t]

und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß den Anlagen dieser Entgeltordnung.

(2)

Eine Annahme gefährlicher Abfälle > 2000 kg/ Abfallerzeuger und Jahr im Rahmen der Kleinmengenregelung erfolgt nicht. Die Anlieferung größerer Mengen ist nur im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens auf Sammelentsorgungsnachweis über einen Entsorgungsfachbetrieb bis zu einer Menge von 20 t/Jahr bzw. einen Einzelentsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung genehmigt durch die SBB mbH und nur zur Deponie Lübben-Ratsvorwerk möglich. Beim Ausfall der Fahrzeugwaagen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk werden bei der Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen gemäß Anlage 1 dieser Entgeltordnung Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen berechnet.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer mit Kleinstmengen wird gemäß Anlage 1 dieser Entgeltordnung erhoben.

(4)

Das Entgelt für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Kleinstmengenpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

(5)

Grundlage der Entgeltberechnung ab 200 kg bilden die durch Verwägen ermittelte Menge [t] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 2 dieser Entgeltordnung.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

(7)

Das Entgelt für Big Bags gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Big Bags.

(8)

Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke.

(9)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).

(10)

Das Entgelt für bereits gewogene Abfälle gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung, die mittels KAEV-eigener Technik wieder aufgeladen werden, ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.

(11)

Das Entgelt für Fremdfahrzeugwägungen gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Wägevorgänge.

§ 4 Containerdienst/ Sperrmüllentsorgung

(1)

Das Entgelt für die Serviceleistung einer Containergestellung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nach § 10 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung des KAEV, auch im Wege des Express-Service, umfasst den Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), den Verwaltungsaufwand, das Behälternutzungsentgelt und das Entsorgungsentgelt.

Die Entgelte für die Entsorgung von Sperrmüll ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

(2)

Das Entgelt für Sperrmüllcontainer sowie den Express-Service bei der Entsorgung von Sperrmüll gemäß Absatz 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Das Behälternutzungsentgelt wird pro Tag und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(3)

Der Verwaltungsaufwand für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 40,47 € je Auftrag.

(4)

Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) beträgt bei einem

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 125,76 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 197,01 €/Container.

(5)

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei einem

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 138,34 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 206,87 €/Container.

(6)

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 52,50 € berechnet.

(7)

Das Behälternutzungsentgelt beträgt für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 1,21 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,74 €/täglich.

(8)

Für den Containerstellplatz ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich (Zufahrt, Standplatz, Verkehrssicherung, evtl. nötige Sondernutzungserlaubnisse usw.). Sollte die Containergestellung oder -abholung nicht möglich sein, werden Leerfahrten berechnet.

§ 5

Containerdienst/ Gewerbliche Siedlungsabfälle

(1)

Das Entgelt für die Serviceleistung einer Presscontainergestellung im Rahmen der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle umfasst den Transportaufwand, den Verwaltungsaufwand, das Behälternutzungsentgelt und das Entsorgungsentgelt.

Die Entgelte für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

(2)

Der Verwaltungsaufwand für die Abholung von Presscontainer beträgt 40,47 € pro Monat.

(3)

Der Transportaufwand für eine Leerung bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) beträgt bei einem

- 10 m³ Presscontainer 125,76 €/Container,
- 20 m³ Presscontainer 197,01 €/Container.

(4)

Das Behälternutzungsentgelt beträgt für einen

- 10 m³ Presscontainer 9,51 €/täglich,
- 20 m³ Presscontainer 12,78 €/täglich.

(5)

Für den Containerstellplatz ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich (Zufahrt, Standplatz, Verkehrssicherung, evtl. nötige Sondernutzungserlaubnisse usw.). Sollte die Containergestellung oder -abholung nicht möglich sein, werden Leerfahrten berechnet.

§ 6 Fälligkeit

Die Entgelte werden bei der Anlieferung von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV fällig und sind sofort zu entrichten, sofern nicht anders vereinbart.

§ 7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Zweite Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) vom 28. November 2023 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 25. November 2024

gez.
Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

(Siegel)

**Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen**

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Stück zzgl. MwSt	Entgelt €/Anlieferung zzgl. MwSt	Entgelt €/t zzgl. MwSt
1	Kunststoffabfälle	02 01 04	haushaltsähnliche Kunststoffe (Nichtverpackungen) $\leq 0,12 \text{ m}^3$		6,00	
2	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	haushaltsähnliche Kunststoffe (Nichtverpackungen)			360,00
3	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	überlagerte Nahrungsmittel und Rückstände aus der Nahrungsmittelproduktion			235,00
4	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	03 01 05	Sägespäne			235,00
5	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	wachstränktes Papier			235,00
6	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Schnitt- und Stanzabfälle			235,00
7	Verpackungen aus Holz	15 01 03	Paletten			235,00
8	gemischte Verpackungen	15 01 06	textile Verpackungsmaterialien - einschl. Graphitabfälle			268,00
9	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03	Filtertücher und -säcke			268,00
10	Altreifen	16 01 03	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	2,00		
11	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	3,00		
12	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	3,50		
13	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen ohne Felge	41,00		
14	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen mit Felge	44,00		
15	Altreifen	16 01 03	Ackerschlepperreifen ohne Felge	78,00		
16	Altreifen	16 01 03	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	86,00		
17	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	16 03 04	Abfälle aus dem Straßen-, Autobahn- und Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - anorgan.			235,00

Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen

18	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 03 06	Abfälle aus der Straßen-, Autobahn- und Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - organ.			235,00
19	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrissmaterial $\leq 0,50 \text{ m}^3$		30,00	
20	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrissmaterial			102,00
21	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,12 \text{ m}^3$		3,00	
22	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,25 \text{ m}^3$		6,00	
23	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen > 60 cm / $\leq 0,25 \text{ m}^3$		12,00	
24	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch (nicht recyclefähig)			66,00
25	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen > 60cm (nicht recyclefähig)			138,00
26	Holz	17 02 01	Altholz (AI – A III) $\leq 0,25 \text{ m}^3$		14,00	
27	Holz	17 02 01	Altholz (AI – A III)			102,00
28	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer $\leq 0,25 \text{ m}^3$		24,00	
29	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer			204,00
30	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe (< 20 l)		24,00	
31	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe			851,00
32	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub $\leq 0,25 \text{ m}^3$		3,00	
33	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub			66,00
34	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial $\leq 0,12 \text{ m}^3$		8,00	
35	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solchen enthält	17 06 03*	Dämmmaterial			720,00

**Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen**

36	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest ≤ 20 l		8,00	
37	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest			114,00
38	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Baustyropor $\leq 0,50$ m ³		58,00	
39	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	sperrmüllähnliche Abfälle $\leq 0,12$ m ³		6,00	
40	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	sperrmüllähnliche Abfälle			268,00
41	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			235,00
42	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rechengut			235,00
43	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rückstände Siel-, Kanal-, Gullyreinigung			235,00
44	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände			235,00
45	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen (Mutec, SBR, Kordes, etc.)			235,00
46	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 09 01	Abfisch-, Mäh- und Rechengut - Gewässerunterhaltung			235,00
47	Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe $\leq 0,50$ m ³		6,00	
48	Holz das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*	Altholz (AIV)			204,00
49	Holz mit Ausnahme derjenigen, dass unter 20 01 37* fällt	20 01 38	Altholz (AI – A III)			102,00
50	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle $\leq 0,12$ m ³		2,00	
51	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle $\leq 0,50$ m ³		8,00	
52	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen $\leq 0,50$ m ³		18,00	
53	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle			60,00
54	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen			235,00

Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen

55	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (gewerblich)			235,00
56	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle			235,00
57	Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung			235,00
58	Straßenkehrriecht	20 03 03	Papierkorbentsorgung und Abfälle aus übriger Flächen- und Straßenreinigung			235,00
59	Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06	Abfälle aus der städtischen Regenwasserkanalisation			235,00
60	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte) $\leq 0,50 \text{ m}^3$		12,00	
61	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte)			268,00
62	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	sperrmüllähnliche Abfälle $\leq 0,12 \text{ m}^3$		6,00	
63	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	sperrmüllähnliche Abfälle			268,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/t zzgl. MwSt
1	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	102,00
2	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 04 07*	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen(>Z2)	102,00
3	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	102,00
4	Abfälle von Sand und Ton	01 04 09	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	102,00
5	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 11	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	102,00
6	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	102,00
7	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 13	Steinschleifschlamm	66,00
8	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	01 05 04	Erdschlämme, Sandschlämme	66,00
9	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 07	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen, stichfest	102,00
10	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 08	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen, stichfest	102,00
11	Rost -und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	10 01 01	Rost- und Kesselasche (Schlacke)	138,00
12	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 01 02	Braunkohleasche (Spiegel)	138,00
13	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 01 03	Holzasche a. d. thermischen Verwertung von unbehandelten Holzabfällen (Spiegel)	138,00
14	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 01 05	Abfälle aus der Rauchgasentschwefelung (Spiegel)	138,00
15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe	10 01 14*	Rost- und Kesselasche	138,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

16	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 01 15	Rost- und Kesselasche (Spiegel)	138,00
17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16*	Filterstäube	138,00
18	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung (Spiegel)	138,00
19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 01 24	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	138,00
20	unverarbeitete Schlacke	10 02 02	Schlacke	102,00
21	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	10 10 07*	Gießereiformen und Sande	102,00
22	Gießereiformen und –sande nach dem Gießen m.A.d.j., die unter 10 10 07 fallen	10 10 08	Gießereiformen	102,00
23	Glasfaserabfall	10 11 03	technisch - z.B. Glasfaserkabel etc.	204,00
24	Teilchen und Staub	10 11 05	Abfälle aus der Herstellung von Glas etc. (Spiegel)	102,00
25	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	10 11 12	Industrieglas	102,00
26	Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	66,00
27	Teilchen und Staub	10 12 03	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	66,00
28	verworfenene Formen	10 12 06	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	66,00
29	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen nach dem Brennen	66,00
30	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	10 12 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	66,00
31	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	10 13 01	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	102,00
32	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10 13 04	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc. (Spiegel)	138,00
33	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	10 13 06	Gipsabfälle - Herst. von Gipserzeugnissen (staubig ungebunden)	204,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

34	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10 13 11	Schlämme aus Beton- u. Fertigmörtelherstellung (Spiegel)	102,00
35	Betonabfälle und Betonschlämme	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	66,00
36	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 16*	Strahlmittelabfälle (>Z2)	102,00
37	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittelrückstände (Spiegel)	102,00
39	asbesthaltige Bremsbeläge	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	114,00
40	Glas	16 01 20	Glas, Autoscheiben	102,00
44	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	16 11 04	Schamotte – Industrie (Spiegel)	138,00
45	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 05*	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	138,00
46	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	102,00
47	Beton	17 01 01	Gemische aus Beton (unbewehrt)	66,00
48	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	66,00
49	Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	66,00
50	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	gemischte Bauabfälle > Z2	138,00
51	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen > 60 cm	138,00
52	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Spiegel)	66,00
53	Glas	17 02 02	Glas - nicht verwertbar aus der Baubranche	102,00
54	Bitumengemische m.A.d.j., die unter 170301 fallen	17 03 02	Straßenaufbruch, Fräsgut (Spiegel)	102,00
55	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	Bodenaushub	138,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

56	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Boden und Steine	66,00
57	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	138,00
58	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Baggergut, stichfest	66,00
59	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07*	Gleisschotter (>Z2)	102,00
60	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 01 fällt	17 05 08	Gleisschotter	66,00
61	Dämmmaterial, das Asbest enthält	17 06 01*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (KMF)	720,00
62	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial (KMF)	720,00
63	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	17 06 04	Dämm- und Fasermaterial (nicht gefährlich) (z.B. Pflanzensubstratmatten, Glasfasertücher)Sauerkrautplatten (ohne Baustyropor)	114,00
64	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest	114,00
65	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gipsabfälle	102,00
66	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 11*	Rost- und Kesselasche (> Z2)	138,00
67	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 01 12	Rost- und Kesselasche - Osterfeuer (Spiegel)	138,00
68	Filterstaub der gefährliche Stoffe enthält	19 01 13*	Asche	138,00
69	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 01 14	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Spiegel)	138,00
70	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 01 16	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Spiegel)	138,00
71	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 01 18	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	138,00
72	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 01 19	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	138,00
73	verglaste Abfälle	19 04 01	Abfälle aus thermischen Behandlungsanlagen	102,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

74	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände (Spiegel)	102,00
75	Schlämme aus der Wasserklämung	19 09 02	Sedimentationsschlamm bzw. Schlämme a. Eisen- bzw. Manganfällung (Spiegel)	102,00
76	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	19 09 03	Schlamm aus Wasserenthärtung (Spiegel)	102,00
77	Glas	19 12 05	Sortierreste Glasrecycling	102,00
78	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	102,00
79	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	138,00
80	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	66,00
81	Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung (ablagerungsfähig)	102,00

**Anlage 3 zur Entgeltordnung
Verkauf und sonstige Leistungen**

1. Abfallannahmestellen - Verkauf von Fertigkompost

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€] zzgl. MwSt
1	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (einachsiger PKW-Anhänger ohne angebaute Seitenwanderhöhung) Kleinmenge EUR/Stück $\leq 0,5 \text{ m}^3$	6,00
2	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost [t]	12,00
3	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (bis 50 Liter) Kleinstmenge EUR/Stück	2,00

2. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519)

Lfd. Nr.	Big Bag	Entgelt €/Stück zzgl. MwSt
4	Big Bag (90 x 90 x 110 cm) Asbest	7,00
5	Big Bag (260 x 125 x 30 cm) Asbest	9,00
6	Big Bag (90 x 90 x 110 cm) neutral	7,00
6.1	Big Bag klein (70 x 110 cm mit Verschlussband) Asbest	3,00

3. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03*)

Lfd. Nr.	Gewebesack für die Dämmmaterialentsorgung	Entgelt €/Stück zzgl. MwSt
7	Gewebesack (140 x 200 cm)	2,50

**Anlage 3 zur Entgeltordnung
Verkauf und sonstige Leistungen**

4. Beladung mit Fertigkompost mittels Radlader (KAEV)

Lfd. Nr.	Beladung mit KAEV-Radlader	Entgelt €/Hub zzgl. MwSt
8	Pro Hub mit Radladerschaufel	4,00

5. Fremdwägung

Lfd. Nr.	Entgelt	Entgelt €/Vorgang zzgl. MwSt
9	Fremdfahrzeugwägung	50,00